

§ 30: Schwerer Raub (§ 250 StGB)

Allgemein: Ebenso wie § 244 StGB echter Qualifikationstatbestand; in der durch das 6. StrRG begründeten Fassung enthält er nun zwei Strafrahmen, Abs. 1 und Abs. 2, sowie für minder schwere Fälle in Abs. 3.

I. § 250 I Nr. 1 a) und b) StGB

Diese entsprechen § 244 I Nr. 1 a) und b) StGB. Wegen der erheblichen Strafrahmenerhöhung ist eine restriktive Auslegung geboten.

Scheinwaffenproblematik – § 250 I Nr. 1 b) StGB

Bei der Scheinwaffenproblematik im Rahmen des § 250 I Nr. 1 b) StGB kann nicht durchweg auf die Ausführungen zu § 244 I Nr. 1 b) StGB verwiesen werden (vgl. ansonsten KK 307 f.). Man muss sich den folgenden Unterschied vor Augen halten: Die Einbeziehung der Scheinwaffe in § 244 I Nr. 1 b) StGB wird mit der als notwendig angesehenen Erfassung der Bereitschaft des Täters, das Opfer in seiner Willensentschließungsfreiheit anzugreifen, gerechtfertigt. Dieses Argument hat für den schweren Raub gegenüber dem gewöhnlichen Raub keine Bedeutung. Der Angriff auf die Willensentschließungsfreiheit wird bereits durch § 249 StGB abgegolten (weil die Verwendung von Raubmitteln unrechtskonstituierend ist).

Folgender Meinungsstand hat sich für § 250 I Nr. 1 b) StGB herausgebildet:

1. Rechtsprechung

Objektiv ungefährliche Gegenstände müssen ohne Weiteres geeignet sein, bei dem Opfer den Eindruck der Gefährlichkeit hervorzurufen (BGHSt 38, 116, 118; BGH NStZ 1997, 184 f.). Deshalb scheidet schwerer Raub aus, wenn die Einschüchterung des Opfers maßgeblich durch eine täuschende Äußerung des Täters bewirkt wird (Verwendung eines Plastikrohrs in der Jackentasche mit dem Hinweis: „Ich bin bewaffnet“, BGHSt 38, 116; vgl. auch „Labello-Fall“, BGH NStZ 1997, 184 f.; ohne inhaltliche Abweichung bei einem dünnen Metallrohr, das ins Genick gepresst wird, BGH NStZ 2007, 332; Bejahung des § 250 StGB aber bei einem Schlüssel, der dem Opfer so vorgehalten wird, dass er den Eindruck eines Messers erweckt, weil er ohne Weiteres als Schlagwerkzeug verwendet werden kann, BGH NStZ 2017, 581). Der BGH überträgt damit die Grundsätze der Scheinwaffe auf **Scheinmittel**.

Anders urteilte der BGH in NStZ 2011, 278: Die teleologische Reduktion im Labello-Fall sei nur gerechtfertigt, wenn ein objektiver Betrachter die Ungefährlichkeit des Gegenstandes nach dessen äußerem Erscheinungsbild erkennen kann. Im vorliegenden Fall drohte der Täter, sein Handy demonstrativ dem Opfer zuwendend, in der vor ihm liegenden Sporttasche sei eine Bombe, die er mit dem Handy zünden könne. Auch für einen objektiven Beobachter sei diese Täuschung nicht augenfällig. Ebenso bejaht BGH NStZ 2016, 215 den Tatbestand beim Mitführen eines Koffers, der nach Angaben des Täters eine Bombe enthalten solle. Jedoch beruht auch in diesem Fall, wie im Labello-Fall, die Einschüchterungswirkung allein auf Äußerung des Täters und nicht auf dem äußeren Erscheinungsbild des Mittels.

2. früher h.L.

Schwerer Raub nur bei einer objektiv bestehenden Gefährdung des Opfers, also nicht beim Einsatz einer Scheinwaffe; Arg.: Der Unrechtsgehalt ist im Vergleich zu einer „schlichten Drohung“ (§ 249 I StGB) nicht so wesentlich gesteigert, dass der deutlich höhere Strafrahmen angemessen ist (*Wessels Strafrecht BT/2*, 20. Auflage 1997, Rn. 338).

3. nunmehr h.L.

Einer Beschränkung auf tatsächliche Gefährdungen wurde durch das 6. StrRG der Boden entzogen (*Kudlich JR* 1998, 357 ff.; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 373 f.; *Rengier BT I* § 8 Rn. 5; *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 244 Rn. 15 sowie § 250 Rn. 15).

- ⊕ Systematik: Da bereits in § 250 I Nr. 1 a) StGB objektiv gefährliche Werkzeuge tatbestandlich erfasst sind, verbleiben für § 250 I Nr. 1 b) StGB („sonst ein Werkzeug ... bei sich führt“) Anwendungsfälle, die sich auf ein objektiv ungefährliches Werkzeug beziehen, das der Täter mit Einsatzwillen bei sich führt.
- ⊕ Das gegenüber § 249 StGB erhöhte Unrecht wird im gesteigerten verbrecherischen Willen (Verwendungsabsicht) und darin gesehen, dass das Opfer den Schein nicht durchschauen kann und daher verstärkt bedroht sei (*Rengier BT I* § 8 Rn. 6).
- ⊖ Es verhält sich aber genauso, wenn der Täter von hinten dem Opfer, ohne es mit einem Gegenstand zu berühren, zuruft: „Nicht umdrehen, ich habe eine Waffe!“, er aber tatsächlich keine hat.

Das Opfer hat auch hier keine Möglichkeit, die Behauptung des Täters zu überprüfen, ohne Leib und Leben zu riskieren. Das Unrecht, mit einer Gefahr für Leib und Leben zu drohen, wird aber bereits mit dem Grundtatbestand des Raubes abgegolten.

- ⊕ Historisch: In den Beratungen des Rechtsausschusses wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass § 250 I Nr. 1 b) StGB die Funktion eines Auffangtatbestandes zukomme. Der Bericht führt aus (BT-Drs. 13/9064, 18): „Erfasst werden sollen zum einen die sog. Scheinwaffen (z.B. eine Spielzeugpistole) und zum anderen solche Gegenstände, die – wie z.B. ein Kabelstück oder ein Tuch – zur gewaltsamen Überwindung eingesetzt werden, ohne hierbei objektiv wenigstens Leibesgefahr zu begründen.“ Der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers verlangt, auch die Scheinwaffe in § 250 I Nr. 1 b) StGB einzubeziehen, was den Zugang zu einer teleologischen Reduktion des § 250 I Nr. 1 b) StGB versperrt. Zugleich sollten aber die Einschränkungen der neueren Rechtsprechung berücksichtigt werden.
- ⊖ Der Gesetzgeber hat in den Gesetzesmaterialien aber auch seinen Willen ausgedrückt, die von der Rspr. (BGHSt 38, 116 und NSTz 1997, 184 f.) vorgenommenen Einschränkungen hinsichtlich offensichtlich ungefährlicher und deshalb ungeeigneter (Schein-)Werkzeuge übernehmen zu wollen (BT-Drs. 13/9064, 18).
- ⊖ Wer nur ein scheinbar gefährliches Werkzeug mit sich führt, zeigt damit, dass er seine Drohung nicht realisieren und die Anwendung gefahrbringender Gewalt gerade vermeiden will.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Scheinwaffenproblematik*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/250/obj-tb/scheinwaffe/>

II. § 250 I Nr. 1 c) StGB

Diese Variante verlangt die **Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung** durch den Raub. Es muss ein **spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang** zwischen dem Raub und der Gefährdung bestehen. Es muss eine raubspezifische Gefahr sein. Eine solche ist abzulehnen, wenn die Gefahr lediglich durch das Wegnehmen lebenswichtiger Medikamente herbeigeführt wird (vgl. *Fischer* § 250 Rn. 14a; a.A. *Krey/Hellmann/Heinrich* BT II Rn. 288). Voraussetzung ist der Eintritt einer konkreten Gefahr. Davon sind auch Gefahrerfolge erfasst, deren Schwere mit der individuellen Verfassung (z.B. Alter, Krankheit) des Opfers oder seinen individuellen Verhältnissen (z.B. Beruf) zusammenhängen. Die Rspr. stellt aber in diesen Fällen an die Vorsatzprüfung insofern höhere Anforderungen, als der Täter oder die Täterin die individuelle Schadensdisposition des Opfers sowie die ggf. daraus resultierende Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung erkannt haben muss (BGH NJW 2002, 2043, 2044; *Hellmann* JuS 2003, 17 ff.). Denn die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung ist keine schwere Folge i.S.d. § 18 StGB, sondern objektives Tatbestandsmerkmal. Demnach genügt Fahrlässigkeit hinsichtlich der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung nicht, vielmehr ist ein Gefährdungsvorsatz erforderlich.

Beim Begriff der schweren Gesundheitsschädigung kann man sich insoweit an § 226 StGB orientieren, als die Gefahr einer solchen Gesundheitsschädigung ausreichend, aber nicht notwendig ist. Im Wege der systematischen Auslegung ist aber zu fordern, dass der Schweregrad einer anderen Gesundheitsschädigung den Fällen des § 226 StGB entspricht bzw. nahekommt. Der BGH lässt es ausreichen, dass intensivmedizinische bzw. umfangreiche Rehabilitationsmaßnahmen notwendig werden (BGH NStZ-RR 2007, 306, allerdings zu § 225 III 1 StGB).

Auch hier ist der zeitliche Umfang des Tatbestandes zu beachten. Unstreitig werden Handlungen vom Versuchsbeginn an bis zur Vollendung erfasst. Teilweise werden auch hier insb. von der Rspr. Handlungen der Beutesicherung – Beendigungszeitraum – in den Tatbestand miteinbezogen (vgl. BGHSt 20, 197, 38, 295). Handlungen im Vorbereitungsstadium scheiden aus. Ebenso solche Verletzungen, die entstanden sind, bevor der Täter den Wegnahmeentschluss fasste.

Anm.: Nur relevant, wenn man der Mindermeinung folgt und Gewalt durch Unterlassen anerkennt.

Andere Person ist jeder außer dem Täter und seinen Komplizen, d.h. auch am Raub Unbeteiligte.

III. Bandenmitgliedschaft, § 250 I Nr. 2 StGB

Vgl. die Ausführungen zu § 244 StGB.

IV. § 250 II StGB

Nr. 1 betrifft die **Verwendung** einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs. Die **Entwurfsbegründung** geht von der weitestmöglichen Auslegung des Begriffs „Verwendung“ aus. Der **BGH** folgt dieser weiten Auslegung des Verwendungsbegriffs: „Danach hat der [...] Täter, indem er dem Opfer [...] mit dem Baseballschläger entgegengetreten ist, den Tatbestand des § 250 II Nr. 1 StGB objektiv verwirklicht. Durch das Halten des Baseballschlägers schräg vor den Oberkörper drohte der maskierte Täter konkludent damit, bei Widerstand und Nichtbefolgung seiner (künftigen) Forderungen mit diesem zuzuschlagen. Für die schlüssige Androhung der Verwendung des Baseballschlägers als Schlagwerkzeug genügte die Präsentation dieses insofern außerordentlich gefährlichen Gegenstandes in der festgestellten Art und Weise. Entgegen der Annahme des Landgerichts bedurfte es weiterer Handlungen, wie etwa Drohbewegungen oder drohender Äußerungen, nicht.“

In BGH NStZ-RR 1999, 7 erklärte der 1. Strafsenat, dass es bei besonders gefährlichen Werkzeugen zur Annahme einer Verwendung ausreiche, wenn der Täter diese zwar verdeckt, aber von dem Bedrohungsoffer erkannt, lediglich bei sich trägt, denn hiervon gehe eine hinreichende Drohwirkung aus. Das Tragen eines Messers ist ausreichend, wenn der Täter das Messer bewusst so unter seiner Kleidung versteckt, dass eine Ausbeulung unter seinem Hemd sichtbar ist, um dem Opfer zu zeigen, dass er bewaffnet ist.

Die Verwendung muss in einem **funktionalen Zusammenhang** mit der tatbestandlichen Nötigung stehen, d.h. dieser fehlt etwa, wenn eine Waffe dazu benutzt wird, ein Schloss zu knacken (vgl. *Rengier* BT I § 8 Rn. 15). Nicht ausreichend ist zudem nach dem Wortlaut „bei der Tat“ ein Verwenden lediglich im Vorbereitungsstadium. Die Waffe oder das gefährliche Werkzeug muss im Zeitraum zwischen Versuchsbeginn und

Tatbeendigung eingesetzt werden (BGH NStZ 2018, 148). Nach a.A. erstreckt sich der maßgebliche Zeitraum für die Verwirklichung der Qualifikation nur bis zur formellen Vollendung (NK/*Kindhäuser* § 250 Rn. 21; SK/*Sinn* § 250 Rn. 54).

Die Rechtsprechung ist uneinheitlich (vgl. *Rengier* BT I § 8 Rn. 17 ff.). Im Falle der **konkreten Verwendung** sei die Bestimmung der Gefährlichkeit nämlich – abweichend vom objektiven Verständnis bei Abs. 1 Nr. 1 a) 2. Var. – anhand der Definition zu **§ 224 I Nr. 2 StGB** vorzunehmen. Es käme also nicht mehr alleine auf die rein äußerliche Betrachtung des Gegenstandes und die daran anknüpfende Bewertung der Gefährlichkeit an, sondern auf den konkreten Verwendungszusammenhang und die Frage, inwieweit dieser eine Gefährlichkeit begründet (vgl. BGH NStZ 2004, 263, NStZ-RR 2004, 169; Kunststoffband als gefährliches Werkzeug: NStZ 2011, 211, 212).

- ⊖ Hierdurch kommt es zu unterschiedlichen Begriffsbestimmungen innerhalb desselben Tatbestandes, obwohl lediglich der Übergang vom Beisichführen zur Verwendung die Unrechtssteigerung (von Abs. 1 Nr. 1 a) 2. Var. zu Abs. 2 Nr. 1 2. Alt.) begründet (*Rengier* BT I § 8 Rn. 17).
- ⊖ Wer einen Menschen zur Wegnahme täuschend mit dem Tod bedroht, verwirkt eine Mindeststrafe von einem Jahr nach § 249 StGB. Die täuschende Bedrohung mit einer Körperverletzung durch ein objektiv ungefährliches Werkzeug (z.B. ein Plastikrohr ins Auge zu stechen) aber eine Mindeststrafe von fünf Jahren nach § 250 II Nr. 1 StGB, weil der BGH bei der Verwendung *durch Drohen* auf die *hypothetische* Gefährlichkeit (i.S.v. § 224 I Nr. 2 2. Alt. StGB) abstellt, die bestünde, wenn die angedrohte Körperverletzung in die Tat umgesetzt würde (*Fischer* § 250 Rn. 7a). „Dass solche Ergebnisse durch Wertung als minder schwerer Fall vermieden werden können, kann nicht beru-

higen, weil es sich um vom Einzelfall unabhängige Konsequenzen der Auslegung der (Grund-)Tatbestände handelt.“ (so *Fischer* NStZ 2003, 569, 570).

- ⊖ Eine Orientierung an § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB ist insofern irrig, als die Verwendung i.S.d. § 250 II Nr. 1 StGB auch die Verwendung zur Drohung sein kann. § 250 II Nr. 1 StGB setzt damit im Gegensatz zu § 224 StGB gerade *keinen Verletzungserfolg* voraus, so dass eine Gleichsetzung scheitern muss (*Fischer* § 250 Rn. 7).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Gefährliches Werkzeug i.S.d. § 250 StGB*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/250/obj-tb/gef-werkzeug/>

Bei **Nr. 2** ist lediglich eine Kombination von bandenmäßiger Begehung (Abs. 1 Nr. 2) und dem Beisichführen einer Waffe (Abs. 1 Nr. 1 a) Alt. 1).

Eine **schwere körperliche Misshandlung i.S.d. Nr. 3 a)** liegt vor, wenn der Eingriff in die körperliche Integrität erhebliche Folgen für die Gesundheit hat oder mit erheblichen Schmerzen verbunden ist (BGH NStZ-RR 2007, 175 u. NStZ 1998, 461).

Nr. 3 b) entspricht § 250 I Nr. 1 c) StGB, setzt aber die Gefahr des Todes voraus. Gefährdungsvorsatz ist erforderlich. Die Gefahr des Todes muss aus den qualifizierten Nötigungsmitteln, nicht dem Verlust der Sache entstehen, da eine solche Gefahrschaffung bei einem Diebstahl ebenso möglich wäre.

V. Konkurrenzen, Teilrücktritt

Mehrere Erschwerungsgründe: Bestrafung erfolgt (nur) wegen eines schweren Raubes.

Hinter § 250 II StGB treten Qualifikationen des § 250 I StGB im Wege der Spezialität oder Konsumtion zurück.

Zum Teilrücktritt s. § 244 StGB (KK 308 f.).